Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Hohenfels

Der Markt Hohenfels erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.12.2013

folgende

Benutzungsordnung

§ 1 Träger

Der Markt Hohenfels unterhält als Träger die Gemeindebücherei als eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Benutzung

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Gemeindebücherei nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Gemeindebücherei kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Angaben können unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzer-Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Ausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer-Ausweis ist an die Gemeindebücherei zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung der Gemeindebücherei nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Entleihung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher 4 Wochen Zeitschriften und digitale Medien 2 Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor jeder Veränderung zu bewahren.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Gemeindebücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Herausgabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (8) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.

§ 7 Hausordnung, Hausrecht und Haftung

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Gemeindebücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (4) Den Anordnungen des Gemeindebüchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (5) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches bei der Leitung zu hinterlegen.

(6) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer der Gemeindebücherei übernimmt der Markt keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den hinterlegten Taschen abhanden gekommen sind.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben, unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgt ist.
- (4) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen
- (5) Die Gebühren im Einzelnen sind in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Hohenfels, den 17. Dezember 2013 Markt Hohenfels

Graf Bernhard

1. Bürgermeister

Gebührenordnung der Gemeindebücherei Hohenfels

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	3,00€
2. Jahresgebühren für alle Medien	
für Erwachsene für Kinder (bis einschl. 14 Jahre)	5,00 € 2,50 €
 Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche 	
für Erwachsene für Kinder (bis einschl. 14 Jahre)	0,50 € 0,20 €
Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	4,00€
Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.	

Graf Bernhard

1. Bürgermeister

Markt Hohenfels

Hohenfels, den 17. Dezember 2013